Ausgabe 2 2023

Die Steuer-*Oase*

„Durch Fehler wird man klug!

In manchen Verwaltungen sind offensichtlich wohl nie Fehler gemacht worden!“

Willy Meurer (1934 - 2018), deutsch-kanadischer Kaufmann, Aphoristiker und Publizist

DAS MAGAZIN DER STEUERKANZLEI DRÖGE&PAUL

Gruß der Geschäftsleitung

Liebe Mandanten und Freunde unseres Hauses,

es liegt in der Natur unserer Arbeit, dass wir in unserer Hauszeitung Sachinformationen weitergeben und kritische Anmerkungen zum geltenden Steuerrecht und/oder diesbezüglichen verwaltungstechnischen „Unrundheiten“ machen.
Umso mehr freuen wir uns über positive Nachrichten, die unbedingt auch Eingang in diese Seiten finden sollen – dafür haben wir, sofern die Nachrichtenlage es erlaubt, die Seite 2 vorgesehen.

Heute ist sie zu großen Teilen einer besonders guten Nachricht gewidmet:
Es ist uns gelungen, unser Team um profilierte neue Mitarbeiter zu erweitern!
Zwei davon stellen wir auf Seite 2 vor, eine dritte werden Sie in der nächsten Ausgabe kennen lernen. Alle drei sind hervorragend qualifiziert, brennen für das, was sie tun und freuen sich darauf, die Mandanten kennen zu lernen.

Herzlich Willkommen, eine gute Eingewöhnungszeit und viel Freude an der Arbeit!

Ihnen allen viel Spaß mit der neuen „Steueroase“
Bleiben Sie gesund,

Herzlichst Ihre

Einträge ins Transparenzregister
Pflichten - Fristen - Bußgelder

Rechtsgrundlage

Gesetzesgrundlage für die Einführung des Transparenzregisters war die Novellierung des Geldwäschegesetzes. Durch sie hat das Transparenzregister eine Vielzahl von gesetzlichen Neuerungen und Änderungen erfahren, zuletzt mit der Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie zum 01.01.2020, mit der Umsetzung der sog. 1. EU-Geldwäschestrafrechtsrichtlinie zum 18.03.2020 und mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) zum 01.08.2021.

Transparenzregister-Verpflichtete: Wer muss offenlegen?

Im Transparenzregister müssen alle juristischen Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts und trustähnliche Rechtsgestaltungen ihre wirtschaftlich Berechtigten offenlegen. Auch Stiftungen und Vereine sind erfasst.

Meldepflicht für alle

Ursprünglich war das Transparenzregister als Auffangregister konzipiert. So mussten einige Gesellschaften, deren wirtschaftlich Berechtigte sich bereits aus anderen öffentlich einsehbaren und elektronisch abrufbaren Registern nachvollziehen ließen, bislang keine zusätzliche Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister abgeben („Mitteilungsfiktion“). Diese Mitteilungsfiktion ist mit dem am 01. 08.2021 in Kraft getretenen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz entfallen. Hintergrund der Änderung ist, dass das Transparenzregister mittelfristig mit den anderen europäischen Transparenzregistern verknüpft werden und in ein Vollregister umgestaltet werden soll.

Neue Übergangsfrist bis Juni 2023

Eigentlich sollten die Personengesellschaften die wirtschaftlichen Berechtigten mit vollem Namen, Geburtsdatum, Wohnort und Staatsangehörigkeit bis 30.06.2022 in das Register eintragen. Ein Sprecher des Finanzministeriums wies aber darauf hin, dass eine Übergangsfrist bis Juni 2023 gelte. Erst danach könne das Bundesverwaltungsamt Bußgelder verhängen. Das Ministerium prüfe zudem, "welche zusätzlichen Möglichkeiten bestehen, die Zahl der Eintragungen im Transparenzregister zu erhöhen und die Qualität der Daten zu verbessern".

Für Gesellschaften oder Vereinigungen, die ab Inkrafttreten des TraFinG neu gegründet wurden, gibt es allerdings keine Übergansfristen sondern es gilt die unverzügliche Mitteilungspflicht der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister. Darüber hinaus gelten Sonderregelungen lediglich für eingetragene Vereine. Für diese erstellt die registerführende Stelle anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer Mitteilung bedarf.

Bußgelder in schwindelerregender Höhe!

Wer der Eintragungspflicht nicht nachkommt, dem drohen astronomisch hohe Bußgelder.Das Bundesverwaltungsamt ist die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister.
Der Bußgeldrahmen für einfache Verstöße reicht bis 150.000 Euro. Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße können mit bis zu 1.000.000 Euro geahndet werden, in besonderen Fällen mit bis zu 5.000.000 Euro bzw. 10 % vom Gesamtumsatz des Vorjahres. Bei fahrlässigen bzw. leichtfertigen Verstößen wird der allgemeine Rahmen lediglich bis zur Hälfte des möglichen Höchstbetrages ausgenutzt. Das konkrete Bußgeld ist eine Ermessensentscheidung.

Rolle der Steuerberater

Mit Ablauf der Übergangsfrist müssen Steuerberater nun grundsätzlich Unstimmigkeiten melden, wenn sie feststellen, dass Eintragungen zum wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister mit den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen nicht übereinstimmen. Die Meldungen haben unverzüglich online an den Bundesanzeiger als registerführende Stelle zu erfolgen.

Wichtig aus Beratersicht bleibt: Für den Umfang der Meldepflicht existiert auch bei den Unstimmigkeitsmeldungen das sogenannte Beraterprivileg. Danach besteht keine Meldepflicht, wenn Unstimmigkeiten im Rahmen einer (Steuer-)Rechtsberatung erkannt wurden. Dies betrifft in der Praxis alle Fälle, in denen die Erkenntnisse im Zuge der Ausübung der gesetzlichen Vorbehaltsaufgaben, also der normalen steuerberaterlichen Tätigkeit, erlangt wurden. Werden hingegen Erkenntnisse etwa im Rahmen der Erbringung vereinbarer Tätigkeiten wie einer betriebswirtschaftlichen Beratung gewonnen, gilt die Meldepflicht. Eine Prüfpflicht hinsichtlich eventueller Unstimmigkeiten besteht für Steuerberater nicht, ebensowenig besteht eine rechtliche Beratungspflicht. Mandanten mit einem weitergehenden rechtlichen Beratungsbedarf sollten an Rechtsanwälte verwiesen werden.

Der Wirtschaftlich Berechtigte

Bei juristischen Personen zählt gemäß § 3 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25% der Kapitalanteile hält oder
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Absatz 2 desselben Paragraphen ergänzt: Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass eventuell strafbare Handlungen vorliegen kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.

Erfreulicher Kanzleizuwachs!

Wo andere Kanzleien bereits „Kopfgelder aussetzen müssen, gelingt es der Steuerkanzlei Dröge&Paul durch die Attraktivität ihrer Arbeitsplätze und –bedingungen und durch achtsame Führung das Interesse neuer Mitarbeiter zu gewinnen. Gleich zwei hochmotivierte und exzellent ausgebildete „Neuzugänge“ haben am 1. April ihren Dienst in der Kanzlei angetreten und verstärken seither tatkräftig das Team.

Gökhan Kurt

ist Bachelor of Arts in Wirtschaftswissenschaften. Er ist 38 Jahre alt und ledig.

Er wurde in Varto in der Türkei geboren, kam schon als Kind nach Deutschland und lebt heute in der Kirschenstadt Witzenhausen.

Zu Dröge & Paul kam er, nachdem er auf der Internetseite der Jobbörese „*Indeed*“ auf die Personalanzeige der Kanzlei aufmerksam wurde.
Gökhan Kurt liebt besonders den Fachbereich Rechnungswesen und freut auf abwechslungsreiche Aufgaben als Buchhaltungsfachkraft und Steuerfachangestellter, speziell auf diesem Gebiet.

In seiner Freizeit widmet er sich ganz allgemein dem Fitnesstraining und der koreanischen Kampfkunst Tae-kwon-do, die er inzwischen so gut beherrscht, dass er Menschen darin trainiert.

Auf eine Lieblingsmusik möchte er sich nicht festlegen, aber er hat ein Lieblingsbuch: den Abenteuerroman „*Tochter des Nils*“, dessen Handlung im alten Ägypten angesiedelt ist, und eine Lieblings – TV – Sendung: „*King of Queens*“. Sein Lebensmotto ist: „Immer weiter“.

Steuerberater
DRÖGE & PAUL
Partnerschaft mbB

Dennis Rudenko

wurde in Deutschland geboren, ist 24 Jahre alt, ledig und lebt in Northeim.

Auch er wurde durch eine Stellenanzeige im Internet auf die freie Stelle bei Dröge & Paul aufmerksam und hatte das Glück, bereits vor seinem Abschlussexamen als Bachelor of Arts in Wirtschaftspädagogik und Deutsch, das er demnächst ablegen wird, eine feste Stelle als Buchhaltungskraft zu bekommen.

Wie sein ebenfalls neuer Kollege ist auch er mit ganzem Herzen bei der Materie, der er sich beruflich widmet. „Die Herausforderung, das Interesse an der Tätigkeit in Fähigkeiten zu verwandeln“, so sagt er es selbst, sei das derzeit reizvollste an dem neuen Job, und er setzt hinzu:

„Ich bin schon seit 2019 berufstätig und lerne endlich das Berufsfeld kennen, das mich schon seit Langem interessiert. Wundern Sie sich also nicht über die Masse an Interessensfragen meinerseits! Ich freue mich darauf, jeden kennen lernen zu dürfen!“

Dennis Rudenko macht in seiner Freizeit gerne Videospiele, geht aber auch gern in der Natur spazieren.

Seine Lieblingsbücher sind alle Harry Potter – Bände, sein Lieblingsfilm ist Martin Scorseses spannender Psychothriller Shutter Island, und er mag Deutsch-Rap.

Sein Lebensmotto?
„Auch Siegerstraßen sind gepflastert mit einigen Niederlagen!“

Die Faulen werden in Deutschland belohnt, die Fleißigen bestraft!

Unter dieser provokanten Überschrift widmete sich vor kurzem die *Neue Zürcher Zeitung*, eines der anerkannt besten deutschsprachigen Leitmedien, kritischen Äußerungen des Ökonoms Friedrich Heinemann zum deutschen Steuersystem und seinem Anteil am Niedergang der einstmals legendären Arbeitsfreude der Deutschen, wie er im exponentiellen Anstieg von Teilzeitarbeitsplätzen und der immer lauteren Forderung nach einer vier-Tage-Arbeitswoche zu beobachten ist.

Mit der bloßen Forderung nach „mehr Bock auf Arbeit“, wie sie Steffen Kampeter, Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA) kürzlich proklamierte, sei es, so Heinemann nicht getan, denn: „Viele Menschen erkennen, dass sich Mehrarbeit nicht für sie lohnt. Lohnerhöhungen werden in Deutschland mit derart hohen Zusatzabgaben belastet, dass vielen Beschäftigten schlichtweg der Anreiz fehlt, länger zu arbeiten“.

Tatsächlich gehört Deutschland zu den OECD-Ländern mit den höchsten Grenzabgaben für eine zusätzliche Arbeitsstunde. Als „Grenzabgaben“ bezeichnet man den Betrag an Steuern und Sozialabgaben, der auf Zusatzeinkommen fällig wird. Für 100 Euro zusätzliche Arbeitskosten, die auf einen Durchschnittsverdiener mit Singlehaushalt entfallen, werden nach OECD-Zahlen 59 Euro an Steuern und Sozialabgaben fällig. Die Höhe der Grenzabgaben liegt also bei rund 60 Prozent.

Damit aber nicht genug: Wenn der Arbeitnehmer seine Lohnerhöhung in Konsum umsetzt, bekommt der Staat über die Mehrwertsteuer noch einmal einen Anteil am Zusatzeinkommen. Im schlimmsten Fall bleiben so von einer Gehaltserhöhung um 100 Euro nur 33 Euro 21 übrig.

Im Vergleich zum Ausland besetzt Deutschland damit eine negative Spitzenposition, wie eine Auswertung der Industrieländer-Organisation OECD zeigt. In den USA liegen die Grenzabgaben bei 41 Prozent, in der Schweiz sogar nur bei 32 Prozent. Internationale Vergleiche bestätigen die negative Korrelation zwischen Grenzabgaben und Arbeitseinsatz.

Wen wundert es da noch, dass die Jahresarbeitszeit pro Kopf in Deutschland die niedrigste aller OECD-Länder ist...

Kenne Deine Rechte!
Timo Dröge informiert sich über Amtshaftpflicht

Um für alle Wechselfälle seines Berufes gewappnet zu sein, wird Geschäftsführer Timo Dröge eine online Weiterbildung zum Thema Amtshaftpflicht bei der Weiterbildungs GmbH für Steuerberufe, H.a.a.S, absolvieren. Hintergrund ist die Frage, wer eigentlich für Schäden aufkommt, die das Finanzamt durch falsche Steuerbescheide verursacht. Timo Dröge erklärt:

„Zum Beispiel folgende Situation: Ich mache eine richtige Steuererklärung, das Finanzamt erlässt aber einen davon abweichenden Bescheid. Es hat sich aber nicht rechtlich geirrt, sondern es liegt offenbar ein mechanischer Fehler vor. Alles wurde richtig eingetragen, es gab auch keine Rückfragen, an denen man einen rechtlichen Fehler hätte erkennen können, ich bekomme aber einen falschen Steuerbescheid. Das heißt, mein Mandant muß erstmal mehr Steuern zahlen. Wie kriege ich die Mehrsteuern weg? Nur durch einen Einspruch. Ich lege also Einspruch ein, dem wird auch stattgegeben, aber: wer zahlt denn eigentlich das Einspruchsverfahren? Mein Mandant wird mit Recht sagen: „ Wieso ich?“

In letzter Zeit, so Dröge, nehmen solche Fehler ein wachsendes Ausmaß an, und zwar aus unterschiedlichsten Gründen.

„Sehr häufig redet man sich jetzt auf „ technische Probleme“ heraus, und das kann ja nicht der Steuerpflichtige bezahlen, aber auch wir sind natürlich dazu nicht bereit, und auf den Mandanten soll das auch unsererseits nicht abgeschoben werden. Es kann doch nicht sein, dass wir diejenigen sind, die das auf unsere Kosten machen müssen für eine Arbeit, bei der wir im Vorfeld alles richtig gemacht haben.“

Geübte Praxis sei in solchen Fällen, gleichzeitig dem Mandanten eine Rechnung zu schreiben und die Abtretung eines Schadensersatzanspruches unterzeichnen zu lassen, so daß der Schadensersatzanspruch, den der Mandant an das Finanzamt geltend machen müsste, an die Kanzlei abgetreten wird. Diese macht ihren Anspruch dann direkt beim Finanzamt geltend, das wiederum häufig über seine Amtshaftpflichtversicherung den ausstehenden Betrag erstattet.

Rund um diese Problematik optimal alle rechtlichen Wege zu kennen, die Mandanten der Kanzlei Dröge&Paul vor Mehrkosten durch Amtsfehler zu schützen, ist Timo Dröge ein professionelles Anliegen.

Impressum: V.i.S.d.P.: Simone Paul, Timo Dröge | **Text und Fotos: dmbkommunikation&coaching** | **Layout und Anzeigen: dmbkommunikation&coaching** | **Druck: Papierflieger Clausthal-Zellerfeld**